

auch, da offensichtlich weltweit eine Übereinkunft unter brutalen und gewalttätigen Männern besteht, Frauen und Kinder bedenkenlos zum „Unterbau“ ihrer gesellschafts- und religionspolitischen Ambitionen werden zu lassen.

Das Tribunal diene dazu, reale Frauenschicksale aus allen Erdteilen darzustellen und gegenüber den Regierungsvertretungen der offiziellen UN-Menschenrechtskonferenz der Forderung Nachdruck zu verleihen, daß die Partizipation der Frauen an den Menschenrechten endlich verwirklicht wird.

Wie lange noch werden wir Frauen zulassen, daß uns die Männer aus den Menschenrechten ausschließen?

Positionspapier eines Expertinnenkomitees der österreichischen Frauenministerin

Frauenrechte und Menschenrechte

Menschenrechtskonferenz der Vereinten Nationen, 14. bis 25. Juni 1993, Wien

Die französische Revolution legte mit ihrer Formulierung der Bürgerrechte für Europa den Grundstein für die Kodifizierung der Menschenrechte, wobei allerdings Frauen als Adressatinnen dieser Rechte nicht gemeint waren. Dies wird nicht zuletzt im Titel der „Déclaration des droits de l'homme et du citoyen“ sowie in der Forderung „Liberté – Egalité – Fraternité“ sprachlich sichtbar. Aber schon damals regte sich der Widerstand gegen diese Ausgrenzung: Olympe de Gouges verfaßte 1791 ihre „Déclaration des droits de la femme et de la citoyenne“ und büßte dies vor genau 200 Jahren mit der Hinrichtung auf dem Schafott.

Wenn heute von „Menschen“ rechten gesprochen wird, bei denen Frauen mitgemeint seien, – wie in der Allgemeinen Deklaration der Menschenrechte von 1948 – impliziert dies noch keinen Wechsel in den Rechtstraditionen. Beispiele dafür finden sich u.a. im Bereich der familiären und außerfamiliären Gewalt gegen Frauen, des Ehe- und Scheidungsrechtes einschließlich der daraus resultierenden wirtschaftlichen Stellung der Frauen und ihrer Altersversorgung, der sexuellen Verstümmelung von Frauen, des Frauenhandels sowie der Marginalisierung von Frauen im öffentlichen Leben.

Die Vereinten Nationen haben mit zahlreichen Völkerrechtsinstrumenten auf die Ausgrenzung von Frauen aus den – als universell ausgegebenen – Menschenrechten reagiert: Etwa mit den UN-Konventionen über den Frauenhandel und die Ausbeutung durch Prostitution von 1949, über die politischen Rechte der Frau von 1952, über die Nationalität verheirateter Frauen von 1957 sowie zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau von 1979.

Diese internationalen Instrumente erweisen sich jedoch als von nur beschränktem Nutzen, da sie schwache oder gar keine Überwachungssysteme vorsehen, nahezu keine Sanktionen normieren und die befaßten Institutionen im Vergleich zu anderen für Menschenrechte zuständigen UN-Organen mit geringeren finanziellen Mitteln sowie geringerem Prestige und Einfluß ausgestattet sind.

Den Hauptgrund für die Marginalisierung von frauenspezifischen Menschenrechtsverletzungen stellt der einseitige Blick der durchwegs männlichen Rechtschöpfer dar, die als Maßstab für Rechte lediglich den Mann und dessen Lebenszusammenhang erkennen. Die gesellschaftliche Situation der Mehrheit der Menschen – und das sind die Frauen – bleibt somit weiterhin größtenteils aus den „universellen“ Menschenrechten ausgeklammert.

In ihrer Resolution 45/155 hat die UN-Generalversammlung die Abhaltung einer Weltkonferenz über Menschenrechte beschlossen, die vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien stattgefunden hat. 25 Jahre nach der 1. Weltkonferenz für Menschenrechte 1968 in Teheran wird das Menschenrechtsprogramm der Vereinten Nationen wieder diskutiert. Die Konferenz wird den Kurs der Vereinten Nationen im Bereich der Menschenrechte für die nächsten Jahrzehnte abstecken. Dieses Forum bietet weltweit für viele Frauenorganisationen die Möglichkeit, auf den mangelnden Menschenrechtsschutz der Frauen hinzuweisen.

Der auf männliche Rechtsbedürfnisse reduzierte Blick der Rechtschöpfer beeinflußt in seiner Ausblendung sämtlicher aus dem weiblichen Lebenszu-

sammenhang resultierender Rechtsbedürfnisse das innerstaatliche Recht. Auch das österreichische Recht ist zwar weitgehend geschlechtsneutral formuliert, orientiert sich jedoch hauptsächlich an der männlichen Lebenssituation. Geschlechtsneutrale Regelungen, deren innere Orientierung entlang der Linie männlicher Rechtsbedürfnisse verläuft und weibliche Rechtsbedürfnisse außer Acht läßt, produzieren nach wie vor Benachteiligungen von Frauen durch das Recht.

Die österreichische Frauenministerin Johanna Dohnal nimmt gemeinsam mit einer Gruppe engagierter Expertinnen die Menschenrechtskonferenz zum Anlaß, Frauenrechte auf nationaler Ebene und im internationalen Kontext einzufordern.

Die folgenden Forderungen richten den Blick auf die im internationalen Bereiche verankerten Frauenrechte und deren vergleichsweise unvollständige Implementierung im österreichischen Recht. Sie zeigen jene Bereich auf, in denen in Österreich Frauenrechte noch nicht verwirklicht sind. Den Expertinnen ist bewußt, daß für die gänzliche Beseitigung frauenbenachteiligender Auswirkungen des Rechts eine *grundsätzliche Änderung* des bestehenden Rechtssystems vonnöten wäre. Die vorliegenden Forderungen an das *bestehende Rechtssystem* sind als eine Konzession an die realpolitischen Umstände zu verstehen und keineswegs als abschließend zu betrachten.

Die Republik Österreich ist völkerrechtlich verpflichtet zur Umsetzung der internationalen Konventionen. Die für Frauen umfassendste Rechtsquelle stellt die UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau dar. Sie wurde 1982 vom österreichischen Nationalrat – hinsichtlich der Art. 1-4 als verfassungsändernd – ratifiziert. Gleichzeitig wurde jedoch gemäß Art. 50 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes der Beschluß gefaßt, daß dieser Staatsvertrag durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen sei.

In den Erläuterungen ist nachzulesen, daß der Nationalrat die Umsetzung der Konvention im Zeitpunkt der Ratifizierung weitgehend als erfüllt erachtet hat. Eine Bestandsaufnahme der faktischen und rechtlichen Situation von Frauen in Österreich zeigt jedoch, daß für Frauen noch erhebliche Gleichheitsdefizite bestehen.

Zur Ausführung der Konvention werden daher folgende rechtliche Maßnahmen vorgeschlagen:

I. Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes

Neufassung des in Art. 7 Abs. 1 festgehaltenen Gleichheitsgrundsatzes:

„Alle Bundesbürgerinnen und Bundesbürger sind vor dem Gesetz gleich. Die Republik Österreich garantiert allen Frauen und Männern die gleichberechtigte Anerkennung, Inanspruchnahme und Ausübung ihrer Rechte auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem und staatsbürgerlichem Gebiet. Die gleichberechtigte Parti-

zipation von Frauen ist insbesondere durch Quotierung und andere geeignete Maßnahmen herzustellen. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen; vorübergehende Sondermaßnahmen zur Herbeiführung der beschleunigten De-Facto-Gleichberechtigung von Frauen und Männern gelten nicht als Vorrechte.“

Mit dieser Neufassung des Gleichheitsgrundsatzes wird eine inhaltliche Konkretisierung des Gleichheitsgebotes erreicht.

II. Einfachgesetzliche Änderungen

Aufgrund dieses Gleichheitsverständnisses erweitern sich in der Folge weitere Bereiche des österreichischen Rechtssystems als reformbedürftig.

1. Zivilrecht und Verfahrensrecht

Das Zivilrecht regelt einen großen Teil des gesellschaftlichen Zusammenlebens (wie z.B. Fragen der Ehe, der Scheidung, des rechtlichen Verhältnisses zu den Kindern, des Namens). Auf Grund der immer noch vorhandenen Orientierung des Zivilrechts an einer überkommenen Rollenzuweisung an Männer und Frauen, sowie auf Grund mangelnder rechtlicher Vorsorge für davon abweichende Lebensgestaltungswünsche von Frauen enthält dieser Rechtsbereich noch immer Regelungen, die im Effekt zu schwerwiegenden Benachteiligungen von Frauen führen.

Aus feministischer Sicht sind folgende Änderungen unabdingbar:

Im *Namensrecht* sind die Ehepartner gleichzustellen: Es muß den verheirateten Frauen zugestanden werden, ihren Geburtsnamen weiter zu führen und alle Dokumente auf diesen lauten zu lassen.

Bei *gewalttätigen (Ehe-)partnern* oder Familienmitgliedern muß die Rechtsordnung im Wege einer erweiterten und verbesserten einstweiligen Verfügung ein Instrument schaffen, das eine rasche Wegweisung des Täters aus der gemeinsamen Wohnung ermöglicht, so daß Frauen, die bei Polizei und Justiz Schutz vor männlicher Gewalt suchen, prompt und effizient geschützt werden.

Durch entsprechende Regelungen ist zum Ausdruck zu bringen, daß die Anwendung körperlicher Gewalt in der Vertrauensatmosphäre des Privatbereiches als besonders verwerflich angesehen wird. So sollten etwa Sorgerechtszuteilungen an Männer, die in dieser Form gewalttätig werden, grundsätzlich nicht in Frage kommen.

Die Folgekosten der *familiären Betreuungsarbeit* (Kinder, Kranke, Alte) sind auch nach Auflösung der Ehe/Partnerschaft von beiden (Ehe-)teilen gemeinsam zu tragen. Insbesondere ist jenen Frauen, die infolge der Übernahme dieser nicht bezahlten häuslichen Betreuungsarbeit keine pensionsbegründende Erwerbsarbeit ausgeübt haben, im Falle der Scheidung ein Pensionsanspruch zuzuerkennen – etwa

durch Teilung der vom Ehemann erworbenen Pensionsansprüche.

Im *Scheidungsrecht* sind veränderte Werthaltungen in der Rechtsprechung anzustreben (so bei Eheverfehlungen von Frauen, bei der Verweigerung des Geschlechtsverkehrs, der Haushaltsarbeit oder der Kinderziehungsarbeit).

Im Wege der Beweiswürdigung durch die Gerichte wird der „Verzeihung“ oft mit Rechtsverlust für die Frauen einhergehende Bedeutung zugemessen; hier wäre eine Sicht einzufordern, die die Tatsache der wirtschaftlichen Anhängigkeit der meisten Frauen mit einbezieht.

Im Scheidungsfall sind die *unterhaltsrechtlichen Konsequenzen* von der Verschuldensfrage loszulösen. Die Unterhaltsbemessung hat sich an der wirtschaftlichen Situation der Ehegattin und des Ehegatten sowie an den tatsächlichen Möglichkeiten der Frau am Arbeitsmarkt nach der Scheidung zu orientieren und die Tatsache, daß die Ehefrau wegen Haushaltsführung und Erziehungsarbeit keine berufliche Existenz aufbauen konnte, miteinzubeziehen.

Im *Sorgerecht* ist die faktische Kinderbetreuung während der Ehe/Partnerschaft als grundlegendes Kriterium für die Übertragung des Sorgerechts anzusehen. Voraussetzung für die Übertragung des Sorgerechts an den Vater wäre somit, daß er sich an der Pflege und Erziehung des Kindes auch bisher tatsächlich beteiligt hat.

Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit

Im ökonomischen Bereich werden Frauen strukturell benachteiligt. Die Verschuldung von Frauen rührt häufig aus ihrer Mithaftung für Kredite des Ehemannes. Während sich Männer im Scheidungsfall öfters durch Ortswechsel „entziehen“, sind Frauen aus wirtschaftlichen Gründen und wegen der Kinder weniger mobil und tragen somit zumeist de facto die Hauptlast der Kreditrückzahlung und werden immer wieder in Exekution (Zwangsvollstreckung, Anm. d. Red.) gezogen, auch wenn längst feststeht, daß bei ihnen „nichts mehr zu holen“ ist.

Im Rahmen der geplanten *Reform der Fahrnisexekution* ist daher vorzusehen, daß von wiederholten Vollzugshandlungen innerhalb von drei bis vier Monaten abzusehen ist, wenn amtsbekannt ist, daß an der Vollzugsadresse keine pfändbaren Gegenstände vorgefunden wurden.

Rasche Beschlußfassung der *Konkursordnungs-Novelle 1993* durch die gesetzgebenden Körperschaften, womit u.a. das Abschöpfungsverfahren mit Restschuldbefreiung für Private geschaffen wird.

Verbesserung des Konsumentenschutzes

Die Kreditformulare der Banken und Sparkassen sind in der Weise zwingend neu zu gestalten, daß die

KreditnehmerInnen sich im Zeitpunkt der Kreditaufnahme aller finanziellen Konsequenzen ihres Handelns bewußt werden. So soll beispielsweise bei Konsumentenkrediten auf Seite 1 des Vertrages die wirtschaftliche Gesamtbelastung für die KreditnehmerIn aufscheinen.

2. Strafrecht

Das Strafrecht ist im Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen an Frauen ein besonders sensibler Bereich. Angesichts des großen Ausmaßes von Gewalt an Frauen erweist sich deren rechtlicher Schutz vor Gewalt als äußerst mangelhaft.

Angesichts des besonderen Vertrauensbruches, der der Anwendung von Gewalt im häuslichen Bereich zugrunde liegt, ist diese Form der Gewaltanwendung als besonderer Erschwerungsgrund bei der Strafzumessung ausdrücklich zu normieren.

Der Tatbestand der *Vergewaltigung in der Ehe* ist als Officialdelikt einzurichten.

Die Erfahrung im Zusammenhang mit sexuellem Mißbrauch an Kindern, im wesentlichen an Töchtern durch ihre Väter oder Stiefväter, zeigt, daß Frauen, die als Kinder und Jugendliche Opfer solcher Mißbrauchshandlungen werden, oftmals erst als Erwachsene in der Lage sind, über das Geschehene zu sprechen. Die *Verjährungsbestimmungen* im Fall von Sexualstraftaten an Kindern und Jugendlichen sind daher so zu novellieren, daß die Verjährungsfrist erst ab Erreichen der Großjährigkeit beginnt.

Die Bestimmung, wonach der Täter, der eine wehrlose Frau entführt hat, um sie sexuell zu mißbrauchen, straffrei ausgeht, wenn er das Opfer heiratet, ist ersatzlos zu streichen.

Sexualdelikte müssen als strafbare Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung definiert werden und nicht als „Verstoß gegen die Sittlichkeit“.

Der Straftatbestand des *Ehebruchs* ist als unzeitgemäß ersatzlos zu streichen.

Unzählige Frauen in der ganzen Welt sind Opfer von „*Menschenhandel*“. Vom Delikt des Menschenhandels sind überwiegend Frauen betroffen. Dieser Umstand muß in der Bezeichnung des Deliktes zum Ausdruck kommen. Der Straftatbestand muß zudem weiter gefaßt werden, so daß auch „Heiratshandel“ sowie „Handel mit Hausangestellten“ hiervon erfaßt wird.

Die inländische Gerichtsbarkeit muß auf die Verfolgung von „Sextourismus“-Straftaten im Ausland ausgedehnt werden.

Für Sexualdelikte sind bei Gerichten und Staatsanwaltschaften Spezialabteilungen einzurichten.

Auch im *Strafvollzug* bestehen frauenspezifische Benachteiligungen. Zu einer Freiheitsstrafe verurteilte Frauen erleiden gegenüber inhaftierten Männern zahlreiche Diskriminierungen. Es gibt in Österreich

nur eine einzige Frauenstrafvollzugsanstalt, die zudem noch weit außerhalb einer urbanen Infrastruktur liegt. Inhaftierte Frauen werden somit oft vom persönlichen sozialen Umfeld abgetrennt und können nur schwierig besucht werden. Die Frauen haben weniger Möglichkeit, ihre sozialen Kontakte aufrecht zu halten bzw. ihre VerteidigerInnen ausreichend zu kontaktieren.

Es muß auch dafür vorgesorgt werden, daß weibliche Untersuchungshäftlinge die Untersuchungshaft am Sitz des zuständigen Gerichtshofes 1. Instanz verbringen dürfen.

Es müssen – einem modernen Frauenbild entsprechend – neue Werthaltungen im Frauen-Strafvollzug einfließen.

3. Sozialrecht

Das Sozialrecht regelt alle sozialen Ansprüche und Leistungen des Staates. Darunter fallen für Frauen so bedeutende Fragen wie Karenzgeld, Sozialversicherung und Pensionsansprüche. Bei zahlreichen dieser Ansprüche sind Frauen eklatant benachteiligt.

Frauen leisten unbezahlt einen großen Teil der häuslichen und außerhäuslichen Pflegearbeit. Daher muß auch die pensionsrechtliche Anrechnung der Betreuung pflegebedürftiger Personen sichergestellt werden.

Der derzeitige Fixsatz für das Karenzurlaubsgeld stellt eine mittelbare Diskriminierung von Frauen dar. Daher ist das *Karenzurlaubsgeld* stark zu erhöhen, damit Frauen, die die Pflege eines Kindes übernehmen, ihren Lebensstandard halten können.

Mit dieser Erhöhung des Karenzurlaubsgeldes soll auch eine verstärkte Inanspruchnahme des Karenzurlaubes durch Männer angeregt werden.

Teilzeitarbeit ist unter Frauen weit verbreitet. Jene Frauen, die unter der sogenannten Geringfügigkeitsgrenze teilzeitbeschäftigt sind, sind im österreichischen Sozialsystem nicht erfaßt. Die sozialrechtlichen Ansprüche müssen auch bei Mindest-Teilzeit-Beschäftigung abgegolten werden.

4. Hochschulrecht

Die österreichischen Hochschulen bereiten Frauen und Männer auf ihre künftige Berufstätigkeit vor. Im Laufe der jahrelangen Ausbildung an den Hochschulen wird zum Beispiel gerade bei der Ausbildung zum Juristen/zur Juristin keinerlei Diskussion der dem österreichischen Rechtssystem zugrundeliegenden Wertprämissen geführt, geschweige denn versucht, das Rechtssystem aus der Frauenperspektive zu betrachten.

Um die geschlechtsspezifischen Diskriminierungen des patriarchalen österreichischen Rechtssystems erkennen zu können, muß das interdisziplinäre Fach „Frauenrecht“ an den Hochschulen eingerichtet werden. Zudem ist an allen Fakultäten die interdisziplinäre Forschungsdisziplin „Frauenforschung“ einzurichten.

Der Frauenausschluß im Lehr- und Forschungsbereich an den Hochschulen ist an den Prozentsätzen der weiblichen Hochschulprofessorinnen (3%) abzulesen. Neben anderen Ursachen sind dafür unter anderem auch karrierebehindernde Vorschriften über die Anrechnung bzw. Nichtanrechnung von Karenzzeiten sowie von Zeiten der Teilbeschäftigung bei Universitäts- und Vertragsassistentinnen ausschlaggebend.

5. Wettbewerbsrecht

Zur Verhinderung sexistischer Werbung muß das Gesetz gegen den Unlauteren Wettbewerb (UWG) den Tatbestand der sexistischen Werbung ausdrücklich als Verstoß gegen die guten Sitten klassifizieren und strafrechtliche Sanktionen bei notorischer Verletzung dieses Gebotes vorsehen.

Der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten muß ein Klagerecht auf Unterlassung sexistischer Werbung zustehen.

6. Sprachliche Gleichbehandlung

Sprache ist nicht zuletzt ein Abbild des Denkens. Es muß daher daran gearbeitet werden, eine sprachliche Gleichstellung zwischen Frauen und Männern in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu erreichen, vor allem in Gesetzestexten.

Die Gesetzessprache muß so geändert werden, daß die Formulierung der einzelnen Vorschriften die

weibliche Form einbezieht. Es soll klar werden, daß die Bevölkerung aus Frauen und Männern besteht, und es soll eindeutig ersichtlich sei, wer angesprochen ist.

7. Partizipation von Frauen an politischer und wirtschaftlicher Macht

Zur Umsetzung der Menschenrechte auch für Frauen ist eine entsprechende Beteiligung in allen Bereichen unabdingbar nötig. Dem Prozentsatz von Frauen an der Bevölkerung entsprechende Quoten müssen überall eingeführt werden, besonders bei Leitungspositionen in Politik, Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung. Um den Nachteil von Frauen aufzuwiegen, der durch die unterschiedliche familiäre Belastung von Frauen und Männern bedingt ist, ist während der Zeit mutterschutzbedingter Abwesenheit für entsprechende Vertretungen im öffentlichen Dienst vorzusorgen.

III. Stärkung des weltweiten Menschenrechtsschutzes für Frauen

Es muß klargestellt werden, daß die Universalität und Unteilbarkeit der politischen, bürgerlichen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Menschenrechte für Frauen wie für Männer gilt.

Zur besseren Verfolgung von menschenrechtsverletzungen an Frauen müssen diese endlich von der UN-Menschenrechtskommission in Genf wahrgenommen und systematisch erfaßt werden. Dafür muß eine *UN-Sonderberichterstatterin für geschlechtsspezifische Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen* bei der Menschenrechtskommission in Genf eingerichtet werden. Diese Sonderberichterstatterin sollte nicht nur für die Berichte über tätliche Gewalt gegen Frauen zuständig sein, sondern auch für alle Formen geschlechtsspezifischer Diskriminierung.

Es muß sichergestellt werden, daß diese Sonderberichterstatterin ein ausreichendes Budget zugewiesen bekommt sowie ein weit gefaßtes Mandat, das ihr die Berichterstattung über tatsächliche Diskriminierungen und Frauenrechtsverletzungen gestattet.

Zusätzlich muß darauf gedrängt werden, daß alle Menschenrechtsorgane der Vereinten Nationen Menschenrechtsverletzungen an Frauen verstärkte Beachtung schenken.

Die zuständige *Frauenabteilung der UN* wurde innerhalb der Vereinten Nationen marginalisiert und mit wenigen Ressourcen ausgestattet. Eine personelle Aufstockung der Abteilung, eine ausreichende finanzielle Dotierung sowie größere reale Einflußmöglichkeiten innerhalb der Vereinten Nationen sind daher unumgänglich nötig. Es sind Mechanismen zur Förderung der Zusammenarbeit der UN-Menschenrechtskommission und der UN-Frauenstatuskommission vonnöten, um den Menschenrechtsschutz für Frauen offensiver zu gestalten.

Auch in internationalen Gremien muß eine *Quotenregelung* für Frauen eingeführt werden. Bei der Beurteilung von Menschenrechtsverletzungen an Frauen ist unabdingbar, daß Frauen in der beurteilenden Instanz auf gleicher hierarchischer Ebene wie Männer beteiligt sind.

Ein großer Teil der Menschenrechtsverletzungen im ehemaligen Jugoslawien sind Frauenrechtsverletzungen. Daher ist unerlässlich, daß Frauen in den verschiedenen mit den Menschenrechtsverletzungen im ehemaligen Jugoslawien befaßten Gremien entsprechend vertreten sind.

Die UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau von 1979 ist in ihrer Wirksamkeit eingeschränkt durch zahllose Vorbehalte substantieller Natur. Um die Frauenrechte uneingeschränkt durchsetzen zu können, müssen diese Vorbehalte zurückgenommen werden.

Die UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau ist durch ein Zusatzprotokoll zur Einführung eines Individualklageverfahrens zu ergänzen.

Die Informations- und Bildungsarbeit der Vereinten Nationen ist auf geschlechtsspezifische Grundlagen zu stellen und hat als Zielgruppe verstärkt Frauen einzubeziehen.

Wien, im Juni 1993

Erstellt von Dr. Susanna Boigner, Mag. Brigitte Brenner,
Univ. Prof. Dr. Ursula Flossmann,
Dr. Lilian Hofmeister, Vorsteherin des Exekutionsgerichtes
Wien, Mag. Sylvia Hordosch, Univ. Prof. Dr. Eva Kreisky,
Ministerialrätin Dr. Constanze Kren, Mag. Anna Sporrer